

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe Postfach 210951, 76159 Karlsruhe Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496 E-Mail: motorrad@de.michelin.com http://motorrad.michelin.de

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2909

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ- genehmigung oder ABE	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Handelsbezeichnung YBR125	
*				
Felgengröße original	Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten	
1.60x18 - 1.85x18	2.75 - 18 42P		90/90 - 18 57P	

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	2.75 - 18	M/C 42P TT	City Pro	90/90 - 18	M/C 57P REINF TT	City Pro
1)	2.75 - 18	M/C 42P TL/TT	Pilot Street	90/90 - 18	M/C 57P REINF TL/TT	Pilot Street
1)	2.75 - 18	M/C 42P TL/TT	Pilot Sporty #	90/90 - 18	M/C 57P REINF TL/TT	Pilot Sporty #
1)	2.75 - 18	M/C 42P TL/TT	Pilot Street	90/90 - 18	M/C 57P REINF TL/TT	Pilot Sporty #
1)	2.75 - 18	M/C 42P TL/TT	Pilot Sporty #	90/90 - 18	M/C 57P REINF TL/TT	Pilot Street

Auflagen: Ja

Art der Auflagen : Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

= Auslaufreifen

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe,06.05.2015

R.Demant Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A.Penisch Produkttechnik Motorradreifen

i.A. A. Paril